

Bleiberecht über die Härtefallkommission

Rechtsanwalt

Johannes-M. Schulz-Schottler

Stv. Mitglied der Thüringer Härtefallkommission

Vorstandsmitglied Bundesfachverband unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (BUMF)

Gesamtvorstand Thüringer Flüchtlingspaten Syrien

Grundlagen des Verfahrens

§ 23a AufenthG

- Alle Bundesländer richten Härtefallkommissionen (HFK) ein
- Härtefallersuchen an die Innenministerien (in Thüringen an das Migrationsministerium)

Ziel:

- Von Abschiebung bedrohten Geflüchteten, Migrantinnen und Migranten einen gesicherten Aufenthalt einzuräumen, wenn ein besonderer Härtefall vorliegt

Grundlagen des Verfahrens in Thüringen

Thüringer HFK arbeitet seit 2005 auf der Grundlage einer Rechtsverordnung (HFKV) zu § 23a AufenthG

Ersuchen im Einzelfall

- Die Kommissionsmitglieder stellen ein Ersuchen (Antrag) an das für das Ausländerrecht zuständige Ministerium; Anträge können nur über die einzelnen HFK-Mitglieder (Stellvertreter) gestellt werden
- **Die HFK-Mitglieder können selbst kein Aufenthaltsrecht gewähren**
- Das für das Ausländerrecht zuständige Ministerium kann dann die Ausländerbehörde anweisen eine Aufenthaltserlaubnis (AE) zu erteilen
- Dritte können nicht verlangen, dass eine Härtefallkommission sich mit einem bestimmten Einzelfall befasst oder eine bestimmte Entscheidung trifft.
- Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

Mitglieder der HFK in Thüringen

Neun Mitglieder (mit jeweiligen Stellvertretungen) sind in der HFK :

- Der Staatssekretär des für Ausländerrecht zuständigen Ministeriums (Vorsitzender - ohne Stimmrecht)
- Der Vorsitzende des Petitionsausschuss
- Der Beauftragte für Integration, Migration und Flüchtlinge

Jeweils ein Vertreter

- der römisch-katholischen Kirche
- der evangelischen Kirche
- der Landesärztekammer
- der Liga der Wohlfahrtsverbände
- des Gemeinde- und Städtebundes Thüringen
- des Thüringischen Landkreistages

Grundlagen des Verfahrens

- Besetzung in anderen Bundesländer kann und ist überwiegend anders
- Extrem Bsp. Hamburg alle Mitglieder gehören der Bürgerschaft an

HFK Thüringen

- Geschäftsstelle der HFK Thüringen ist im Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz
- Funktion:
Vorbereitung der Sitzung durch Beiziehung der Ausländerakte und des HFK-Antrages
- Erstellung des Sitzungsprotokolls/Beschlussniederschriften
- Nachbereitung der Sitzung

Unzulässiger Antrag nach §5 HFKV

- Kein Aufenthalt in der BRD
- Thüringer Ausländerbehörde ist nicht zuständig
- Es kann noch ein Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach **§ 25 Abs.4 oder 5 AufenthG** gestellt werden
- Nicht vollziehbar ausreisepflichtig
- Die Angelegenheit war schon einmal in der HFK behandelt worden und es gibt keine Änderung der Sach-und Rechtslage zugunsten der Person

Unzulässiger Antrag nach § 5 HFKV

- **Gründe für eine Abschiebungsanordnung** nach den §§ 58a liegen vor oder ein Ausweisungsinteresse nach § 54 AufenthG
- **Zur Fahndung zur Aufenthaltsermittlung und Festnahme nach § 50 Abs. 6 AufenthG !** ausgeschrieben
- Wenn der Asylantrag abgelehnt, Abschiebungsschutz nicht gewährt wurde und im HFK Verfahren ausschließlich Gründe vorgetragen werden, die vom BAMF als **herkunftsbezogene** Gründe bereits abschließend geprüft wurden

Neu eingeführt durch das „Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz“:

- **Antrag unzulässig, wenn ein Rückführungstermin (Abschiebung) konkret feststeht (§ 23a AufenthG)**
- **Termine werden nicht mehr bekanntgegeben**

Beginn des Verfahrens

- Das mit dem Härtefall beauftragte HFK- Mitglied (Stellvertreter) stellt in einem Antragsschreiben an die HFK die Umstände des Falles dar und fügt entsprechende Unterlagen bei
- Mit Einreichung des Antrages bei der Geschäftsstelle beginnt das Verfahren.
- Die Geschäftsstelle weist die Ausländerbehörde an, für die Zeit des Verfahrens die **Abschiebung auszusetzen**,
- fordert die Unterlagen über das asyl-und aufenthaltsrechtliche Verfahren bei der Ausländerbehörde an,

Sitzungen/ Entscheidung der HFK

- In der Regel einmal monatlich, nicht öffentliche Sitzung
- Ein Ersuchen bedarf der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.
- Im Übrigen entscheidet die HFK mit einfacher Mehrheit.

Entscheidung der HFK

- Geschäftsstelle legt nach der erfolgreichen Abstimmung das Härtefallersuchen dem zuständigen Minister vor.
- Dieser trifft dann endgültig eine Entscheidung
- Der Minister ist nicht an das Votum der Mitglieder gebunden
- Bis zur Entscheidung bleibt die Abschiebung ausgesetzt!

Härtefallgründe

Dringende **humanitäre oder persönliche** Gründe (§23a AufenthG, § 4 HFKV)

Individuell:

Konkrete Umstände des Einzelfalls

Dringend

Dem privatem Interesse an der Erteilung eines Aufenthalts kommt ein höheres Gewicht zu als dem öffentlichen Interesse an der Durchsetzung der Ausreisepflicht

Was bedeutet „Integration“?

- Sicherung des Lebensunterhaltes durch Erwerbstätigkeit
- Deutschkenntnisse vorhanden und angewendet

Bei Arbeitsverbot:

- Aufzeigen, dass die Person arbeiten könnte, sobald das Verbot aufgehoben wird.
- Ist die Person nicht (mehr) in der Lage zu arbeiten, im fortgeschrittenem Lebensalter oder krank, muss dies entsprechend begründet und nachgewiesen werden.
- Wird keine Arbeit gefunden, muss nachgewiesen werden, dass sich die Person nachdrücklich darum bemüht hat.

Weitere Anhaltspunkte für „Integration“

- Langjähriger Aufenthalt im Bundesgebiet
- Einfache, hinreichende oder ausreichende Deutschkenntnisse (§ 2 Abs.9,10,11 AufenthG)
- Vollständige oder zumindest überwiegende Lebensunterhaltssicherung (§ 2 Abs.3 AufenthG)
- Familiäre Bindungen im Bundesgebiet
- Betreuungs- und Versorgungsleistungen für im Bundesgebiet bleibeberechtigte Familienangehörige

Weitere Anhaltspunkte für Integration

- Ein-Euro-Jobs;
- Gemeinnützige Tätigkeiten
- Ehrenamtliche Tätigkeiten
- Bundesfreiwilligendienst usw.

Anhaltspunkte

Kinder, die hier geboren und gut in der Schule integriert sind besondere „Integrationsleistungen“

Neu: Opfer von Hasskriminalität sollen ein Bleiberecht erhalten

Aber:

Trotz Vorliegen dieser Umstände können Ersuchen abgelehnt werden oder auch völlig andere Gesichtspunkte eine Rolle spielen

Selbständige Lebensunterhaltsicherung (LUS)

Betroffene müssen in der Lage sein, ihren LU unabhängig von öffentlichen Mitteln zu sichern, **vgl. § 2 Abs. 3 AufenthG**

Konkret

- Kosten für Ernährung
Wohnraum
Bekleidung und
sonstigen zum Leben notwendigen Waren und Dienstleistungen

Nachweise

- Arbeitsverträge/Arbeitsangebote
- Beschäftigungszusagen im Falle der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis
- Schriftliche Verpflichtungserklärungen Dritter (§ 68 AufenthG)

LU-Sicherung

Wichtig im Hinblick auf Integrationsnachweise

Daher muss nachgewiesen werden:

- Tätigkeiten, die aufgrund fehlender Arbeitserlaubnis nicht mehr fortgesetzt werden konnten
- Arbeitslosigkeitsmeldungen beim Jobcenter oder Agentur für Arbeit
- Ablehnung eines Antrages auf Ausübung einer Erwerbstätigkeit
- Erfolglose Bewerbungen

LU-Sicherung

Ausnahmen bei

- Krankheit
Physischen u. psychischen Beeinträchtigungen
- Fortgeschrittenem Alter
- Alleinerziehend (2-3 Jahre nach Geburt des Kindes)
- Schule/Ausbildung oder Studium

„Integration“/Inklusion

- Kontakt zu Mitbürger/innen (freundschaftliche oder nachbarschaftliche Beziehungen)
- Mitgliedschaft im Verein
- Gesellschaftliches Engagement oder ehrenamtliche Tätigkeiten
- Erfolgreicher Besuch von KiTa und Schule der Kinder
- Auszeichnungen der Kinder für sprachliche, sportliche oder soziale Kompetenzen
- Engagement der Eltern in KiTa und Schule
- Eigene Wohnung

Besondere Härte

- Worin unterscheidet sich dieser Fall von anderen vergleichbaren Fällen ausreisepflichtiger Personen?
- Es müssen besondere Umstände vorgetragen werden, aus denen deutlich wird, dass eine Abschiebung **besonders schwere Folgen** für die Person hat.

Zielstaatsbezogene Abschiebungshindernisse

Beispiele

- Fehlende Behandlungsmöglichkeiten bei schwerwiegenden Krankheiten (Verslechterung der gesundheitlichen Situation oder sogar Lebensgefahr)
- Behinderungen
- Fortgeschrittenes Alter

Aber

- Es sollte sich im HFK-Verfahren nicht ausschließlich darauf gestützt werden

Inlandsbezogen

- Ein inlandsbezogenes Ausreisehindernis wegen tatsächlicher Unmöglichkeit (auch fehlender Pass, Staatenlosigkeit) der Abschiebung i.S.v. **§ 60a Abs. 2 S. 1 AufenthG** kann vorliegen, wenn sich während der Abschiebungsmaßnahme der Gesundheitszustand gravierend verschlechtern würde.
 - **Beispiele:**
 - Reiseunfähigkeit:** Flugunfähigkeit, ansteckender Krankheit
- Und unabhängig vom konkreten Transport: fortgeschrittene Schwangerschaft (Mutterschutz); Posttraumatische Belastungsstörung (PTBS)

Zielstaats- und inlandsbezogene Abschiebungshindernisse

Nachweise

- Qualifizierte ärztliche Gutachten und Stellungnahmen
- Psychiatrische und psychologische Gutachten (durch eine Ärztin/einen Arzt)

Straftaten

Grundsätzlich schließen Straftaten einen Antrag bei der HFK **nicht** aus.

- **Ausnahme**

- Wenn Straftaten zu einer Ausweisung führen nach **§ 53 AufenthG** und nach **§54 Absatz 1 Nr.5 AufenthG** ein Ausweisungsinteresse besteht
- einer der Versagungsgründe nach **§ 5 Abs.4 Satz 1 AufenthG** vorliegt (hiervon sind aber Ausnahmen möglich, **vgl. § 5 Abs. 4 Satz 2 AufenthG**)

Positiver Ausgang des HFK-Verfahrens

Rechtsfolgen

- Verfahren bei der HFK ist beendet
Verantwortung liegt wieder bei der zuständigen Ausländerbehörde (ABH)
- Die ABH soll eine AE längstens für drei Jahre erteilen (§ 26 AufenthG)
- In der Praxis erfolgt eine befristete AE-Erteilung für drei Jahre; in manchen Fällen aber nur für ein oder zwei Jahre.

Positiver Ausgang des HFK-Verfahrens

Nebenbestimmung

- In der Regel wird die AE nach §23 a AufenthG mit einer Nebenbestimmung verbunden (z.B. vollständige, überwiegende LU-Sicherung, Aufnahme einer Erwerbstätigkeit, Abschluss der Ausbildung oder des Studiums, keine weiteren rechtskräftigen Verurteilungen zu einer Straftat usw.)
- Ausländerbehörde überprüft die Einhaltung der Nebenbestimmungen
- Prüfung der Verlängerung nach § 23a AufenthG durch Ausländerbehörde

Positiver Ausgang des HFK-Verfahrens

- Wenn nicht nachgewiesen werden kann, dass sich die Person ernsthaft um die Aufgabenerfüllung bemüht hat, kann die Ausländerbehörde die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis verweigern und eine „**Fiktionsbescheinigung**“ ausstellen.

Negativer Ausgang des HFK-Verfahrens

Wenn das Ersuchen nicht die notwendige Mehrheit der HFK-Mitglieder erhalten hat oder Minister trotz mehrheitlichen Ersuchens der HFK-Mitglieder den Antrag ablehnt

Folge:

Die Person ist wieder vollziehbar ausreisepflichtig.

bb

